

Vorlage

 öffentlich nichtöffentlichVorlage-Nr.: **36/08**

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Ordnung, Brandschutz und
Bürgerangelegenheiten

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 15. DEZ. 2008

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Bestellung der Stellvertretung des Leiters (Stadtwehrführers) der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder bestellt mit Wirkung vom 1. März 2009 die Herren Torsten Godau und Heiko Hinsche zu Stellvertretern des Leiters (Stadtwehrführers) der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: 12601.5421000 Haushaltsjahr: 2009

Erträge: Aufwendungen: 960,00 €

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Nach § 28 Abs 1 Ziffer 2 i. V. mit § 28 Abs. des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl Teil I, Nr. 9, Seite 197) bestellt der Träger des örtlichen Brandschutzes die Wehrführung und ihre Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister für eine Amtszeit von 6 Jahren.

Die Amtszeit der jetzigen Wehrführung endet zum 28. Februar 2009, daher ist die Bestellung der neuen Wehrführung und ihre Stellvertretung notwendig.

Bis zum 30. September 2006 waren die Funktionen des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder und des Leiters der Abteilung Brandschutz in einer Person vereint.

Dieses Zusammentreffen in der Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr gegeben. Es hat sich daher gezeigt, dass die Führung der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder mit etwa 260 Mitgliedern mit nur einem Stellvertreter nicht durchgängig sichergestellt ist. Die effektive Führung, insbesondere die Einflussnahme auf Ausbildungsinhalte, technische Ausrüstung sowie Betreuung der Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehren bedarf einer Unterstützung des Leiters durch zwei Stellvertreter. Diese Verfahrensweise ist im Land Brandenburg gängige Praxis.

Die nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BbgBKG vorgeschriebene Anhörung fand am 17. November 2008 nach ordnungsgemäßer Ladung und Teilnahme aller Löschzug- und Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder und im Beisein des Kreisbrandmeisters sowie des Jugendfeuerwehrwarts und des Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes Schwedt/Oder e. V. statt.

In der Anhörung präsentierten sich fünf Bewerber für die Funktion des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder. In der anschließend geführten Debatte wurde der Vorschlag der Verwaltung, die Herren Torsten Godau und Heiko Hinsche zu Stellvertretern des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder zu bestellen, ausgiebig erörtert.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister gemäß seines Schreibens vom 26. November 2008 schlägt die Verwaltung die Bestellung der Herren Torsten Godau und Heiko Hinsche zu Stellvertretern des Leiters (Stadtwehrlührers) der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder vor.

Die Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder ist nach § 40 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von 18. Dezember 2007, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I Nr. 12, S. 202/207) eine Einzelwahl auf Basis des Mehrheitswahlrechts.

Gemäß § 39 Abs.1, Satz 5 BbgKVerf ist die Wahl geheim durchzuführen. Abweichungen hiervon können vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder sowie seine beiden Stellvertreter erhalten als hauptamtliche Feuerwehrkräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder.